

**Praktikumsordnung für den
Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. September 1998**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) i.V.m. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen S. 988) haben sich die Fakultätsräte der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz durch Beschluß nachfolgende Praktikumsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Zielstellung und Abgrenzung des Praktikums

- § 1 Zweck der Praktikumsordnung
- § 2 Das Technische Praktikum
- § 3 Das Fachpraktikum

Zweiter Abschnitt: Prüfungsvoraussetzung, Lage und Dauer des Praktikums

- § 4 Dauer des Praktikums
- § 5 Lage und Prüfungsvoraussetzung des Technischen Praktikums
- § 6 Lage und Prüfungsvoraussetzung des Fachpraktikums

Dritter Abschnitt: Durchführung des Praktikums

- § 7 Ausbildungsinhalte des Technischen Praktikums
- § 8 Ausbildungsinhalte des Fachpraktikums
- § 9 Berichterstattung über das Praktikum

Vierter Abschnitt: Anerkennung des Praktikums

- § 10 Nachweise und Anerkennung
- § 11 Berufstätigkeit und Berufsausbildung
- § 12 Praktikum außerhalb der Industrie
- § 13 Praktikum bei der Bundeswehr
- § 14 Praktikum im Ausland
- § 15 Praktikum ausländischer Studenten
- § 16 Ausnahmeregelungen

Fünfter Abschnitt: Der Praktikant im Betrieb, rechtliche und soziale Aspekte

- § 17 Ausbildungsbetriebe
- § 18 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
- § 19 Praktikumsvertrag
- § 20 Vergütung
- § 21 Versicherungspflicht, Versicherungsschutz

- § 22 Urlaub, Krankheit, Fehltage
- § 23 Betreuung der Praktikanten
- § 24 Verhalten der Praktikanten im Betrieb
- § 25 Andere industrielle Beschäftigungsverhältnisse

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 26 Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

- Anlage 1: Praktikumsvertrag
- Anlage 2a: Bestätigung für das Technische Praktikum der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
- Anlage 2b: Bestätigung für das Technische Praktikum der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik
- Anlage 3: Bestätigung für das Fachpraktikum

**Erster Abschnitt
Zielstellung und Abgrenzung des Praktikums
§ 1**

Zweck der Praktikumsordnung

Die praktische Ausbildung der Studierenden an der Technischen Universität Chemnitz ist Bestandteil des Studiums und eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen auch im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ist außerdem eine Grundlage für den späteren beruflichen Einsatz. Diese praktische Ausbildung besteht aus einem "Technischen Praktikum" und einem "Fachpraktikum".

§ 2

Das Technische Praktikum

Im Technischen Praktikum sollen die Studenten ingenieurmäßige Verfahren, Prozesse und Hilfsmittel kennenlernen, einen Überblick über deren Einsatz in entsprechenden Industriezweigen erhalten sowie den organisatorischen Ablauf und unternehmenstypische Probleme kennenlernen.

§ 3

Das Fachpraktikum

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum die Studieninhalte ergänzen, erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen und den Studenten mit wichtigen Aufgabenbereichen seiner späteren Tätigkeit vertraut machen. Neben der Vertiefung des Ingenieurwissens soll der Praktikant auch seine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse insbesondere in der Unternehmensplanung und -steuerung und im Ablauf logistischer Prozesse erweitern.

Zweiter Abschnitt
Prüfungsvoraussetzung, Lage und Dauer
des Praktikums
§ 4

Dauer des Praktikums

- (1) Die Gesamtdauer der geforderten praktischen Ausbildung beträgt mindestens 24 Wochen und gliedert sich in das Technische Praktikum (vier Wochen) und in das Fachpraktikum (20 Wochen).
- (2) Die vorgeschriebenen 24 Wochen Praktikum sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktika in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Weiterhin ist anzustreben, das Praktikum in mehreren Betrieben zu realisieren, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennenzulernen. Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb soll beim Technischen Praktikum zwei Wochen, beim Fachpraktikum fünf Wochen nicht unterschreiten.

§ 5

Lage und Prüfungsvoraussetzung des
Technischen Praktikums

Die Ableistung des Technischen Praktikums ist bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Seine Ableistung vor Beginn des Studiums ist zu empfehlen. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Erteilung des Vordiploms gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 6

Lage und Prüfungsvoraussetzung des
Fachpraktikums

Das Fachpraktikum ist in der Regel in den Semesterpausen des Hauptstudiums durchzuführen. Der Nachweis des 20wöchigen Fachpraktikums ist gemäß § 30 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

Dritter Abschnitt
Durchführung des Praktikums
§ 7

Ausbildungsinhalte des Technischen
Praktikums

- (1) Technisches Praktikum 1: Grundlegende maschinentypische Verfahren, wie spanende Verfahren (z.B. Sägen, Bohren, Drehen, Fräsen), umformende bzw. urformende Verfahren (z.B. Biegen, Tiefziehen, Stanzen, Gießen) sowie Füge- und Trennverfahren – Wärme- und Oberflächenbehandlung (z.B. Schweißen, Brennschneiden, Löten, Härten, Galvanisieren).
- (2) Technisches Praktikum 2: Grundlegende Verfahren der Elektrotechnik und Informationstechnik, wie die Fertigung von Bauelementen, Baugruppen und Geräten sowie deren Messung und Prüfung, Aufbau und Montage von Anlagen und Systemen einschließlich deren Wartung und Überwachung.
- (3) Technisches Praktikum 3: Anwendung informationsverarbeitender Systeme in Industrieunternehmen

(z.B. CAD, CAM, NC, Steuerungs- und Regelungssysteme).

- (4) Es sind Tätigkeiten in mindestens zwei Ausbildungsschwerpunkten nachzuweisen. Der Umfang je Ausbildungsschwerpunkt soll mindestens eine Woche betragen.

§ 8

Ausbildungsinhalte des Fachpraktikums

- (1) Die Kürze des Fachpraktikums erfordert ein intensives Bemühen des Praktikanten, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Unternehmensbereiche zu verschaffen. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Inhalte einzelner Ausbildungsschwerpunkte.
- (2) Fachpraktikum 1: Übergreifende Verfahren und Techniken des Maschinenbaus in objektbezogener Anwendung, z.B. Teilefertigung und Montage, Wärmebehandlung, Oberflächentechnik, Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle.
- (3) Fachpraktikum 2: Übergreifende Verfahren und Techniken der Elektrotechnik/Elektronik in objektbezogener Anwendung, z.B. Entwurf, Dimensionierung und Erprobung von Schaltungen, Geräten und Systemen.
- (4) Fachpraktikum 3: Softwarelösungen zum Betreiben und Steuern technischer Geräte und Maschinen.
- (5) Fachpraktikum 4: Periphere Einzelprozesse zum (Produktions-)Hauptprozeß, z.B. Produktionsprozeßsteuerung, Abprodukt- und Abfallaufbereitung, Instandhaltung, Fertigungsmittelbau, Hilfsstoffaufbereitung.
- (6) Fachpraktikum 5: Betriebswirtschaftliche Instrumentarien zur Planung, Führung, Steuerung und Kontrolle von Unternehmensprozessen, z.B. Investitionsplanung, Finanz- und Liquiditätsdisposition, Rechnungswesen und Controlling.
- (7) Fachpraktikum 6: Komplexe unternehmenstypische Geschäftsprozesse, wie Marketing, Entwicklung, Beschaffung, Fertigung, Vertrieb.
- (8) Fachpraktikum 7: Methoden und Techniken des Planungs- und Betriebsprozesses, wie Projektmanagement, Systems Engineering, Leitstände und PPS-Systeme, Controlling-Systeme, Planung und Realisierung komplexer betrieblicher Softwaresysteme.
- (9) Es sind Tätigkeiten in mindestens vier Ausbildungsschwerpunkten nachzuweisen. Der Umfang der einzelnen Ausbildungsschwerpunkte soll vier Wochen nicht unterschreiten.

§ 9

Berichterstattung über das Praktikum

- (1) Die Praktikanten haben während der praktischen Ausbildung Praktikumsberichte über den Tätigkeitsablauf und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu führen.
- (2) Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:
 1. Tabellarische Übersicht je Praktikumsbetrieb über die Praktikumschwerpunkte mit Zeitdauer, durchlaufenen Abteilungen und erworbenen Kenntnissen.

2. Tätigkeitsberichte zu den einzelnen Ausbildungsschwerpunkten, in welchen in knapper textlicher Darstellung, ggf. anhand ausgewählter Beispiele mit Skizzen und Zeichnungen, die ausgeführten ingenieurtechnischen bzw. betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten erläutert, Besonderheiten der Fertigung, Organisation, Unternehmensplanung und -steuerung sowie Erkenntnisse und Erfahrungen festgehalten werden. Der Umfang der Tätigkeitsberichte sollte je absolviertem Praktikumschwerpunkt nicht weniger als zwei Seiten DIN A4 (Text und Skizzen) betragen.
 3. Gesonderter Bericht über die Arbeit in einem ausgewählten Ausbildungsschwerpunkt des Fachpraktikums nach § 8. Die bearbeitete Aufgabe ist zu erläutern, der Weg und die Methode zu ihrer Lösung, die Zwischen- und Endergebnisse und deren Bedeutung sind detailliert verbal, zahlenmäßig oder zeichnerisch so darzustellen, daß der Bearbeitungsgang nachvollziehbar ist und die Ergebnisse ggf. bewertet werden können. Dieser Bericht ist entsprechend den einschlägigen DIN-Richtlinien zur Gestaltung und Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten anzufertigen.
- (3) Die alleinige Verwendung von Vorlagen und deren Kopien (Normen, Richtlinien, Prospekte, Literatur u.a.) oder die Übernahme von Zitaten aus Fachbüchern oder anderen Unterlagen ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt Anerkennung des Praktikums

§ 10

Nachweise und Anerkennung

- (1) Sowohl der Praktikumsbericht für das Technische Praktikum als auch die zugehörigen Praktikumsbescheinigungen der Praktikumsbetriebe sind im Praktikantenamt/Prüfungsamt der zuständigen Ingenieur fakultät einzureichen. Dort wird der Nachweis über das geleistete Praktikum (Bestätigung für das Technische Praktikum nach Anlage 2) ausgestellt.
- (2) Zur Erteilung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis über das geleistete Technische Praktikum im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorzulegen.
- (3) Sowohl der Praktikumsbericht für das Fachpraktikum als auch die zugehörigen Praktikumsbescheinigungen der Praktikumsbetriebe sind im Praktikantenamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Dort wird nach Prüfung des Berichtes und der Bescheinigungen der Nachweis über das geleistete Praktikum (Bestätigung für das Fachpraktikum nach Anlage 3) ausgestellt. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit als Bestandteil der Diplomprüfung.

§ 11

Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie andere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können auf Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die 24wöchige Dauer des Praktikums

als Technisches Praktikum und/oder als Fachpraktikum anerkannt werden. Die Anerkennung der Praktikumsstelle erfolgt nach Prüfung der Nachweise durch das zuständige Praktikantenamt der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 12

Praktikum außerhalb der Industrie

- (1) Die Summe aller Tätigkeiten im nichtindustriellen Bereich darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (2) Ausnahmen sind möglich und müssen vor Praktikumsbeginn im zuständigen Praktikantenamt der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik beantragt und von diesem genehmigt werden.

§ 13

Praktikum bei der Bundeswehr

Ausbildungen und Tätigkeiten in technischen Einheiten der Bundeswehr, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können auf Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die vierwöchige Dauer des Praktikums als Technisches Praktikum angerechnet werden. Die Anerkennung des Praktikums erfolgt nach Prüfung der Nachweise durch das zuständige Praktikantenamt der Fakultäten für Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 14

Praktikum im Ausland

- (1) Für die berufliche Entwicklung kann es vorteilhaft sein, Teile des Praktikums im Ausland durchzuführen. Der zukünftige Wirtschaftsingenieur erhöht so nicht nur seine fachliche Qualifikation, sondern erhält auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder. Grundsätzlich werden Teile des Praktikums in ausländischen Industriebetrieben auf Antrag anerkannt, sofern die dort erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen.
- (2) Berichte und Tätigkeitsnachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität oder Hochschule wird nicht als Praktikum anerkannt.

§ 15

Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer gelten diese Richtlinien in gleicher Weise. Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben können als Technisches Praktikum auf Antrag durch ein Praktikantenamt der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik oder als Fachpraktikum durch das Praktikantenamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen dieser Praktikumsordnung erfüllen, ent-

sprechende Nachweise beigebracht werden und Berichte (entsprechend Abschnitt 3) vorgelegt werden.

§ 16

Ausnahmeregelungen

Alle Abweichungen von den Vorgaben dieser Praktikumsordnung bedürfen der Antragstellung und der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das zuständige Praktikantenamt für die Technischen Praktika und durch das Praktikantenamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für die Fachpraktika sowie für die Anerkennung des Praktikums insgesamt.

Fünfter Abschnitt

Der Praktikant im Betrieb, rechtliche und soziale Aspekte

§ 17

Ausbildungsbetriebe

Die erforderlichen Kenntnisse in den technischen Verfahren und in den Unternehmensprozessen sowie die Einsicht in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Technische Praktikum wird auf solche Unternehmen orientiert, die von der Industrie- und Handelskammer für die Lehrlingsausbildung anerkannt sind. Im allgemeinen nicht geeignet sind, unabhängig von ihrer Größe, Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen, und Institute an Bildungseinrichtungen.

§ 18

Bewerbung um eine Praktikantenstelle

- (1) Praktikantenstellen werden in der Regel nicht von der Universität vermittelt. Der Praktikant muß sich selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an ausgewählte Firmen wenden. Die Praktikantenämter der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. die Professuren dieser Fakultäten geben dabei durch die Bereitstellung von Informationen über geeignete Praktikumsbetriebe bzw. durch Vermittlung von Praktikumsplätzen Unterstützung.
- (2) Die Praktikanten sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Der zukünftige Praktikant sollte sich vor Antritt seiner Ausbildung und vor weiteren Praktikumsphasen anhand dieser Praktikumsordnung oder durch Anfrage beim zuständigen Praktikantenamt (entsprechend Absatz 1) mit den Vorschriften vertraut machen.

§ 19

Praktikumsvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen Betrieb und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Das Muster eines solchen Ausbildungsvertrages ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 20

Vergütung

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Jedoch erhalten Praktikanten üblicherweise eine Ausbildungshilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.

§ 21

Versicherungspflicht, Versicherungsschutz

Die Versicherungspflicht des Praktikanten wird durch entsprechende Gesetze geregelt. Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen bzw. Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).

§ 22

Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderungen ausgefallene Arbeitszeit muß in jedem Fall nachgeholt werden. Kürzere Ausfallzeiten (bis zu drei Tagen) können in einem der folgenden Ausbildungsabschnitte nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Praktikant den Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im geforderten Umfang abschließen zu können.

§ 23

Betreuung der Praktikanten

Es ist nicht allein Aufgabe der Universität, gute Wirtschaftsingenieure heranzubilden. Es liegt auch im Interesse der Industrie, Studenten in der Ausbildung zu fördern. Die Betreuung der Praktikanten wird daher in den Industriebetrieben in der Regel von einem Ausbildungsleiter bzw. einem Betriebsbetreuer übernommen, der entsprechend den Möglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Praktikumsgestaltung sorgt.

§ 24

Verhalten der Praktikanten im Betrieb

- (1) Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung nur gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen.
- (2) Neben den betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinen- und Computertechnik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen die Praktikanten auch Verständnis für die humane Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluß auf die Produkt- und Verfahrensentwicklung sowie auf die Produktion erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis der Führungskräfte zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennenlernen und sich in die sozialen Probleme einfühlen.

§ 25

Andere industrielle Beschäftigungsverhältnisse

Auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, die den Anforderungen aus der Praktikumsordnung entsprechen, können auf Antrag für einzelne Ausbildungsabschnitte anerkannt werden.

**Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 26

Vorschriften

Die Vorschriften der Studienordnung vom 1. Juli 1998 und der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1998 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind zu beachten.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 6. Juli 1998, der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 27. Juli 1998 und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 21. Juli 1998.

Chemnitz, den 21. September 1998

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski

Anlage 1

**PRAKTIKUMSVERTRAG
(Muster)**

Zwischen der Firma

.....

in

.....

und

Herrn/Frau

geboren am in

wohnhaft in

- nachfolgend Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums abgeschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an der Technischen Universität Chemnitz im

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

1.

Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführt.

2.

Dauer des Praktikums¹⁾

Das Praktikum dauert Wochen.

Es beginnt am und endet am Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

¹⁾ Teilverträge können sich der Praktikumsordnung entsprechend auf einzelne Praktikumsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, daß ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung erfüllt.

3.

Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikumsordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

4.

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. den Praktikanten den geforderten Tätigkeitsarten entsprechend zu unterweisen,
2. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen (Praktikantenbescheinigung) für die Anerkennung durch das Praktikantenamt auszustellen.

5.

Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. die Interessen des Betriebes zu wahren und den Erfordernissen des betrieblichen Geheimnisschutzes Rechnung zu tragen,
5. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

6.

Praktikantenvergütung

Der Betrieb zahlt dem Praktikanten eine monatliche Ausbildungsbeihilfe in Höhe von € brutto.

7.

Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

8.
Auflösung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am

Der Ausbildungsvertrag kann nach der Probezeit aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

9.
Sonstige Vereinbarungen²⁾

Für den Betrieb

Der Praktikant

Ort, Datum:

²⁾ Es ist das Berufsbildungsgesetz zu beachten.

Anlage 2 a

Technische Universität Chemnitz

Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

BESTÄTIGUNG
für das Technische Praktikum

Frau/Herrn **geb. am:** **Matrikel**

wird hiermit auf der Grundlage des Antrages

vom eine Praktikumszeit von Wochen/Monaten

(einschließlich Anerkennung) bestätigt.

Die der Bestätigung zugrundeliegenden Dokumente sind im Praktikantenamt unter der
Registrier-Nummer abgelegt.

Chemnitz, den

Leiter des Praktikantenamtes

Anlage 2 b

Technische Universität Chemnitz

Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

BESTÄTIGUNG
für das Technische Praktikum

Frau/Herrn **geb. am:** **Matrikel**

wird hiermit auf der Grundlage des Antrages

vom eine Praktikumszeit von Wochen/Monaten

(einschließlich Anerkennung) bestätigt.

Die der Bestätigung zugrundeliegenden Dokumente sind im Praktikantenamt unter der
Registrier-Nummer abgelegt.

Chemnitz, den

Leiter des Praktikantenamtes

Anlage 3

Technische Universität Chemnitz
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Praktikantenamt



BESTÄTIGUNG
für das Fachpraktikum

Frau/Herrn **geb. am:** **Matrikel**

wird hiermit auf der Grundlage des Antrages

vom eine Praktikumszeit von Wochen

(einschließlich Anerkennung) bestätigt.

*Die der Bestätigung zugrundeliegenden Dokumente sind im Praktikantenamt unter der
Registrier-Nummer abgelegt.*

Chemnitz, den

Leiter des Praktikantenamtes